

# Statut

## (Vereinsatzung)

„SV Blau-Weiß Niederroßla 1892 e.V.“

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Sportverein wurde am 22.06.1990 gegründet und trägt den Namen „SV Blau-Weiß Niederroßla 1892 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Niederroßla. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 09.06.1978 gegründeten BSG „Stahlbau“ Niederroßla an.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Um diese Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Sportverein insbesondere folgende Aufgaben:
  - der Förderung und Ausübung des Sports
  - der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
  - der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
  - der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
- (3) Der Sportverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mittel, die dem Sportverein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Sportverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Sportverein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige, unselbstständige Sektion gegründet werden, wenn der Vorstand dem zustimmt.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Sportverein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- (2) Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Sportverein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Sportverein übt seine Mitgliedschaft im Interesse einer Sektion aus.
- (3) Der Sportverein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
- a) seine Satzung
  - b) seine Geschäftsordnung
  - c) seine Finanzordnung
  - d) die Wettkampfordnungen der Sportverbände
  - e) die Rechtsordnungen der Sportverbände

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Sportverein besteht aus
1. den erwachsenen Mitgliedern
    - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
    - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
    - c) fördernden Mitgliedern,
    - d) Ehrenmitgliedern.
  2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Dem Sportverein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen
- In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.
- Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
  - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
  - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb von bis zu 4 Wochen
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) des Kassenprüfers bzw. der Revisionskommission
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer und Revisionskommission
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung für Anträge
  - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 3
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 6
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
  - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x jährlich statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen oder
  - c) wenn es das zwingende Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßer Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 7 Mitglieder bilden die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Bei Nichterreichen der Anzahl an Mitgliedern wird die Versammlung mit gleicher Tagesordnung neu einberufen. Die Einladungen erhalten einen besonderen Hinweis. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Das Verfahren der Vorstandswahl wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- (6) Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Sportwart sowie aus
  - e) bis zu 11 Beisitzern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 12 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 13 Kassenprüfer und Revisor**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

## **§ 14 Beiträge Und Umlagen**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung darüber und in welcher Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

## **§ 15 Symbol des Vereins**

Der Sportverein führt ein eigenes Symbol.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kindergarten, Schloßhof 7 in 99510 Ilmtal-Weinstraße / OT Niederroßla die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form wurde am 20.04.2018 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

#### **§ 14 Beiträge Und Umlagen**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung darüber und in welcher Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

#### **§ 15 Symbol des Vereins**

Der Sportverein führt ein eigenes Symbol.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kindergarten, Schloßhof 7 in 99510 Ilmtal-Weinstraße / OT Niederroßla die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form wurde am 20.04.2018 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

